

Wahlordnung des Verbandes der Feuerwehren in NRW e. V.

Diese Wahlordnung hat Gültigkeit für die Wahlen des Vorstandes und des Verbandsausschusses sowie die Wahl von DFV-Delegierten durch die Mitgliederversammlung nach § 7 (5) der VdF-Satzung.

1. Vorbereitung

Dem Vorstand obliegt die Vorbereitung der Wahlen. Dazu gehören:

- 1.1 Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen
- 1.2 Einholen von Einverständniserklärungen und Bewerbungen / Selbstdarstellung
- 1.3 Vorbereitung von Stimmzetteln

2. Vorschlagsrecht für den Vorstand

- 2.1 Ein Vorschlagsrecht haben für den Vorsitzenden/die Vorsitzende (§ 9 (1.1) der VdF-Satzung) und den Vorstand nach § 9 (1.2) VdF-Satzung
 - 2.1.1 der Vorstand
 - 2.1.2 die ordentlichen Mitglieder (§ 3 (1) VdF-Satzung).
- 2.2 Ein Vorschlagsrecht für den Vertreter der AGBF im Vorstand als Vertreter der hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen hat die AGBF NRW (§ 9 (3) VdF-Satzung).
- 2.3 Ein Vorschlagsrecht für den Vertreter des Werkfeuerwehrverbandes im Vorstand hat der WFV NRW e. V. (§ 9 (3) VdF-Satzung).
- 2.4 Ein Vorschlagsrecht für den Vertreter der Jugendfeuerwehr im Vorstand hat die JF NRW (§ 9 (3) VdF-Satzung).

3. Vorschlagsrecht für den Verbandsausschuss

- 3.1 Ein Vorschlagsrecht für die Vertreter der ordentlichen Mitglieder (§ 3 (1) VdF-Satzung) aus den Regierungsbezirken (§ 8 (1.2) der VdF-Satzung) haben die ordentlichen Mitglieder nach § 3 (1) der VdF-Satzung des jeweiligen Regierungsbezirks.
- 3.2 Ein Vorschlagsrecht für den Vertreter der AGBF hat die AGBF NRW (§ 8 (1) Satz 3 der VdF-Satzung).
- 3.3 Ein Vorschlagsrecht für die Vertreter der AGHF hat die AGHF NRW (§ 8 (1) Satz 3 der VdF-Satzung).
- 3.4 Ein Vorschlagsrecht für den Vertreter des WFV hat der WFV NRW e. V. (§ 8 (1) Satz 3 der VdF-Satzung).
- 3.5 Ein Vorschlagsrecht für den Vertreter der Sprecher der Freiwilligen Feuerwehren in Städten mit Berufsfeuerwehren haben die Sprecher nach § 11 Absatz 4 BHKG NRW (§ 8 (1) Satz 3 der VdF-Satzung).

4. Termine und Fristen

- 4.1 Die nach Ziffer 2 und 3 dieser Wahlordnung Vorschlagsberechtigten werden spätestens 10 Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform aufgefordert, Wahlvorschläge für die Wahl des Vorstandes bzw. des Verbandsausschusses einzureichen.
- 4.2 Unabhängig von Ziffer 4.1 können die Vorschlagsberechtigten Wahlvorschläge auch noch in der Mitgliederversammlung vorbringen.

5. Wahlausschuss für die Wahl des Vorstandes

- 5.1 Die Durchführung der Wahl ist Aufgabe eines Wahlausschusses.
- 5.2 Aus der Mitte der Mitgliederversammlung ist ein Wahlausschuss zu wählen. Hierzu wird offen abgestimmt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- 5.3 Der Wahlausschuss setzt sich zusammen aus:
 - 5.3.1 dem / der Vorsitzenden des Wahlausschusses
 - 5.3.2 vier weiteren Mitgliedern
- 5.4 Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen und für die Entscheidung über Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmzettel zuständig.
- 5.5. Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis unverzüglich fest. Dieses wird vom / von der Vorsitzenden des Wahlausschusses bekannt gegeben.

6. Wahlverfahren für die Wahl des Vorstandes

- 6.1 Die Beschlussfähigkeit regelt sich nach § 15 (2) der VdF-Satzung (mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder).
- 6.2 Blockwahl – auch von Teilen der zu wählenden Gremien – ist nach § 15 (6) der VdF-Satzung zulässig. Den Antrag auf Blockwahl kann jedes Mitglied der Mitgliederversammlung stellen. Hierüber ist gesondert abzustimmen.
- 6.3 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung – sofern nicht Ziffer 6.2 dieser Wahlordnung eingreift – einzeln mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder (§ 15 (6) der VdF-Satzung) für die gemäß Satzung des VdF festgelegten Dauer gewählt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Wird auch in diesem Wahlgang die Mehrheit nicht erreicht, so ist ein dritter Wahlgang erforderlich. Hier stehen nur die zwei Bewerber / Bewerberinnen zur Wahl, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters (§ 7 (10 Satz 2) in Verbindung mit § 15 der VdF-Satzung).
- 6.4 Für den Fall, dass neben dem /der Vorsitzenden auch die beiden ständigen Vertreter zur Wahl stehen, werden im Wahlablauf zuerst der / die Vorsitzende und danach der erste und der zweite ständige Vertreter gewählt.
- 6.5 Eine Wiederwahl ist zulässig.

- 6.6 Scheidet eine gewählte Person vor Ende der Wahlzeit aus, so erfolgt gemäß § 9 (3) Satz 5 der Satzung bei der auf das Ausscheiden folgenden Verbandsausschuss-Sitzung eine Nachwahl durch den Verbandsausschuss für die Restdauer der Amtsperiode des Vorstands.
- 6.7 Jeder / jede Delegierte hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

7. Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses

- 7.1 Die Bildung eines Wahlausschusses ist nicht zwingend erforderlich.
- 7.2 Im übrigen gelten die Regelungen der Ziffer 6 , mit Ausnahme der Ziffern 6.4 und 6.6.
- 7.3 Bei der Bestimmung der Zahl der Vertreter der ordentlichen Mitglieder aus den Regierungsbezirken gemäß § 8 (1) Ziffer 2 der Satzung wird die Zahl der aktiven Feuerwehrangehörigen der ordentlichen Mitglieder nach Feu 905 zum Ende des vorletzten Kalenderjahres des Regierungsbezirks mit den wenigsten aktiven Feuerwehrangehörigen durch drei geteilt, woraus sich die Zahl x ergibt. Die ordentlichen Mitglieder dieses Regierungsbezirks haben das Vorschlagsrecht für drei Mitglieder des Verbandsausschusses sowie deren Stellvertreter. Die Zahl der Verbandsausschuss-Mitglieder aus den übrigen Regierungsbezirken errechnet sich dann wie folgt: Zahl der aktiven Feuerwehrangehörigen des Regierungsbezirks geteilt durch die Zahl x . Der Quotient wird auf- oder abgerundet.

8. Wahl der DFV-Delegierten sowie der Kassenprüfer nach § 7 (5) der VdF-Satzung

- 8.1 Für die Wahl der DFV-Delegierten und der Kassenprüfer wird kein Wahlausschuss gebildet.
- 8.2 Die Durchführung der Wahl ist Aufgabe des Versammlungsleiters nach § 15 (1) der VdF-Satzung.

9. Anwendbarkeit dieser Wahlordnung

Die Regelungen dieser Wahlordnung sind analog bei allen Wahlen, die in Vorstand oder Verbandsausschuss erfolgen, anzuwenden.

Diese Wahlordnung des Verbandes der Feuerwehren in NRW e. V. wurde am 16. März 2013 durch die Mitgliederversammlung in Bonn beschlossen und durch die Mitgliederversammlung des VdF NRW e. V. am 21.04.2018 in Wuppertal geändert.